

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12 | ausgegeben am 20. März 2019

**Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds
oder einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hoch-
schullehrerinnen und Hochschullehrer (Abwahlsatzung)**

vom 19. März 2019

**Satzung über das Verfahren
zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder
einer Dekanin oder eines Dekans
durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
(Abwahlsatzung)**

vom 19. März 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 18a Absatz 6, 24a Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 12.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Abwahl:

1. eines Mitglieds des Rektorats (§ 18a LHG),
2. einer Dekanin oder eines Dekans (§ 24a LHG).

(2) Für die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Rektoratsmitglieder sowie der Dekaninnen und Dekane gelten die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes sowie der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Stimmberechtigte Personen für die Abwahl

(1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Hochschule (im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1) bzw. der betreffenden Fakultät (im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2) als Mitglied der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in diesen nicht stimmberechtigt.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere vom Hochschulrat bestimmte Mitglieder des Hochschulrats angehören. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens nach § 18 Abs. 5 Satz 4 LHG einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen.

(2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 obliegt dem Rektorat als Abwahlausschuss, wobei die Rektorin oder der Rektor dem Ausschuss vorsitzt.

(3) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18a Absatz 5 Satz 4 LHG beauftragt die Wahlleitung nach § 4 der Ordnung über die Durchführung von Wahlen

an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Wahlordnung) mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens. Der Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18a Absatz 5 Satz 4 LHG sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt. Die Wahlleitung vollzieht die Beschlüsse des Abwahlausschusses und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Fristen

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Als Arbeitstage im Sinne dieser Satzung gelten alle Werktage außer Sonnabend. Der 24. und 31. Dezember eines Jahres gelten nicht als Arbeitstage.

II. VERFAHREN

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:

1. Laufende Nummer,
2. Name und Vorname der unterzeichnenden Person,
3. persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
4. Akademische Titel,
5. Datum der Unterschrift,
6. Zuordnung zu einer Hochschuleinrichtung,
7. Zuordnung zu einer Fakultät.

Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.

(3) Das Abwahlbegehren muss von mindestens 25 Prozent der nach § 2 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Hochschule, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Fakultät, unterzeichnet sein.

(4) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (§ 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.

(5) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG, aber ohne Nennung der Person und ihres Amtes, auf die sich das Abwahlbegehren gerichtet hat, veröffentlicht.

(6) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens, so kann sie binnen drei Arbeitstagen nach der Zulassung des Abwahlbegehrens unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, der oder die Vorsitzende des Abwahlausschusses.

§ 6 Aussprache

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

(2) Die Aussprache wird von der oder dem Vorsitzenden des Abwahlausschusses geleitet. Sie oder er kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.

(3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, die in ihrem Namen Erklärungen abgeben kann.

§ 7 Stellungnahme

(1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(2) Senat, Hochschulrat und Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme hochschulöffentlich unter Beachtung des § 18a Absatz 3 Satz 4 LHG bzw. fakultätsöffentlich unter Beachtung des § 24a Absatz 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Auswahlausschuss setzt im Fall einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 drei aufeinanderfolgende und im Fall einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zwei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage sowie angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahlräume) fest. Die Abstimmungstage müssen unter Berücksichtigung des Verfahrens nach §§ 6,7 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Zulassung des Abwahlbegehrens liegen.

(2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 5, 6, und 9 werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.

(3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
4. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 5) eingetragen ist,
5. die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,
6. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
7. den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Fakultäten ist, nur in einer Fakultät abstimmungsberechtigt ist,
8. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
9. den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(4) Die Wahlleitung bestellt Personen, welche die Abstimmung in den Wahlräumen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(5) Die stimmberechtigten Personen sind, im Falle einer Abwahl nach Absatz 1 Nummer 1 nach Fakultäten getrennt, in Verzeichnisse einzutragen (Stimmberechtigtenverzeichnis). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Name, Vorname der stimmberechtigten Person
3. Akademische Titel,
4. Zugehörigkeit zu einer Hochschuleinrichtung,
5. Fakultätszugehörigkeit.

Die Stimmberechtigtenverzeichnisse müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

1. Vermerk über Stimmabgabe,
2. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
3. Bemerkungen.

(6) Die Stimmberechtigtenverzeichnisse sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 Nummer 8 genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht Auskunft aus und Berichtigung und Ergänzung der Stimmberechtigtenverzeichnisse zu verlangen. Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweise zu erbringen, sofern nicht die behaupteten Tatsachen dem

Abwahlausschuss oder der Wahlleitung bekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

(8) Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

(9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Stimmberechtigtenverzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen:

1. die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

Bei automatisierter Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahlräumen

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses.

(2) Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er oder sie die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. Für die Abstimmung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 müssen die Stimmzettel die Fakultät erkennen lassen.

(5) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(7) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen:

1. die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
2. deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
3. die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
4. die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,
5. die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

(8) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(9) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
4. die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede Fakultät,
5. die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, getrennt für jede Fakultät,
6. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

(1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag durch Brief, Fax oder E-Mail bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem letzten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und im Fall einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Fakultät erkennen lassen.

(3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Fakultät erkennen lassen. Die stimmberechtigte Person trägt die Kosten der Rücksendung; sie ist hierauf hinzuweisen.

(4) Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie oder er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich

gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann wahlberechtigten Personen die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von der Briefwählerin oder vom Briefwähler sofort zu verschließen ist. Die Wahlleitung oder die oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbriefumschlag entsprechend Satz 4 entgegen.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.

(7) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in die Wahlurne geworfen.

(8) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
5. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
6. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatz 8 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 fakultätsöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im Fall einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach den einzelnen Fakultäten gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Vermerke der Stimmabgabe im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

(3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie; im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.

(4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ungültig sind Stimmzettel:

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten.

(5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für das Abstimmungsergebnis:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.

(6) Der Abwahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Der Abwahlausschuss ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest:

1. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen, im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich für jede Fakultät getrennt,
2. die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen die auf die Zustimmung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen in Prozent, im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich für jede Fakultät getrennt.

(7) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abwahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Fakultät und insgesamt,
 - a) der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - b) der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. das festgestellte Endergebnis,
6. die Unterschriften der Wahlleitung.

(3) Der Niederschrift des Abwahlausschusses sind beizufügen

1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
3. die Stimmberechtigtenverzeichnisse,
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Fakultäten aufgeführt.

§ 14 Widerspruch gegen, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 gültig.

(2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor. Die Wahlleitung nimmt zu dem Widerspruch binnen zwei Wochen Stellung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlprüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden des Abwahlausschusses unverzüglich nach Eingang eines Widerspruchs bestellt. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt

haben und nicht der Hochschule angehören muss, sowie zweier Beisitzenden. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 nicht dem Rektorat und bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 nicht der betroffenen Fakultät angehören. Der Wahlprüfungsausschuss ist in seiner Amtsführung frei und unterliegt keinen Weisungen. Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, sich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen und alle Mitglieder und Beschäftigten der Hochschule zu befragen; diese sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Hält der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch für berechtigt, so hat er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) War eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder hat eine Person an der Abstimmung teilgenommen, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen, § 13 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor